



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



3

2015

BAUMASCHINEN
AUSPROBIEREN UND
ANFASSEN

S. 4

GANZJÄHRIGE BESCHÄFTIGUNG
IN DER BAUWIRTSCHAFT
EINNAHMEN UND AUSGABEN
DER WINTERBESCHÄFTIGUNGS-
UMLAGE

S. 11

STEUERLICHE
BETRIBSPRÜFUNG –
RICHTSÄTZE FÜR
DAS BAUHANDWERK
FÜR DAS KALENDER-
JAHR 2013

S. 15

MASSNAHMEN ZUM
SCHUTZ GEGEN ABSTURZ
BEI BAUARBEITEN
NEUE INFORMATIONSS-
CHRIFT DES DGUV
FACHBEREICH BAUWESEN

S. 17

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Hin und Her um das „Ob“ und gegebenenfalls „Wie“ einer steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung nimmt langsam groteske Züge an. Seit Jahren schon schieben sich Bund und Länder, CDU/CSU und SPD gegenseitig den Schwarzen Peter zu. Aktuell hat nunmehr offenbar Bayern die Reißleine gezogen – bei näherem Hinsehen zu Recht!

Der im Januar vom Bundeswirtschaftsministerium und vom Bundesfinanzministerium gemeinsam vorgelegte Entwurf eines Eckpunktepapiers zum nationalen Aktionsplan Energieeffizienz ist schlichtweg unbrauchbar. Geplant war, dass ab 2015 jährlich jeweils nur eine Milliarde Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren für die Förderung zur Verfügung stehen soll. Dies würde bedeuten, dass bei einer Investitionssumme von 10.000 Euro die Sanierungsmaßnahme mit fast vernachlässigbarem rund 100 Euro Steuervorteil im Jahr gefördert würde. Ein derartiges Programm hätte keinerlei Wirkung auf die derzeit mit etwas unter einem Prozent viel zu niedrige Sanierungsquote.

Hinzu kommt, dass vorgesehen war, die steuerliche Sanierungsförderung über den Steuerbonus auf Handwerkerrechnungen gegenzufinanzieren. Der Steuerbonus wurde als Instrument gegen Schwarzarbeit eingeführt und hat sich als solcher bewährt. Schon aus diesem Grund scheidet er als „Gegenrechnungsposten“ aus. Bei den geplanten, mickrigen Fördersummen für die energetische Gebäudesanierung würde die geplante Kürzung des Handwerkerbonus überdies nicht nur eine Kompensation, sondern unter dem Strich ein Plus für den Staatssäckel bedeuten. Schließlich ist eine Gegenfinanzierung der Sanierungsförderung völlig überflüssig, da selbst nach vorsichtigen Schätzungen jeder Euro, den der Staat als Förderanstoß aufwendet, das Sechs- bis Achtfache an Investitionen auslöst. Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung bedeutet daher zusätzliche Einnahmen für die öffentliche Hand in Form von Mehrwertsteuer, Lohnsteuer, Einkommens- und Körperschaftsteuer sowie Gewerbesteuer. Zudem steigen die Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen. Von Steuerausfällen, wie es einige Bundesländer zur Begründung des Gegenfinanzierungsbedarfs seit jeher behaupten, kann daher nicht die Rede sein.

Das Hin und Her um die energetische Gebäudesanierung hat schon jetzt erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Markt. Sanierungswillige Immobilienbesitzer sind verunsichert und stellen Baumaßnahmen zurück. Das wird zu einem weiteren Rückgang der Sanierungsquote führen. Das Erreichen der ehrgeizigen Klimaziele rückt so in immer weitere Ferne. Dabei emittiert der Gebäudebereich rund 35% der gesamten, energiebedingten CO₂-Emissionen. Im Gebäudebestand liegt das größte und wirtschaftlich vergleichsweise günstig zu hebende Potential zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes.

Bund und Länder müssen sich jetzt schnell entscheiden, ob sie es mit dem Klimaschutz ernst meinen und daher dieses Potential heben möchten. Die Immobilien-eigentümer brauchen ebenso wie die Anbieterseite endlich Planungssicherheit. Vorschläge, die von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind, sollten da lieber gleich in der Schublade bleiben!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Baumaschinen
Ausprobieren und Anfassen

RECHT

- 6 LfU-Handlungshilfe für
den Umgang mit geogen-
arsenhaltigen Böden
- 7 Verbesserung der
Zuschlagschancen durch
mehrere Hauptangebote
- 8 Stundenlohnarbeiten
durch Bauleiter beauftragt:
Unternehmer erhält
keine Vergütung

STEUERN

- 9 Steuerbonus für
Handwerkerleistungen
- 9 Steuerlicher Investitions-
abzugsbetrag darf in Folge-
jahren aufgestockt werden
- 10 ... Absetzung für Abnutzung
von Gebäuden
- 10 ... Steuertermine / Sozial-
versicherungsbeitragstermine
April bis Juni 2015

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Ganzjährige Beschäftigung
in der Bauwirtschaft
Einnahmen und Ausgaben der
Winterbeschäftigungsumlage
- 12 ... Tariferhöhung
zum 1. Juni 2015
- 12 ... Bauen in Österreich
Änderung der
Auftraggeberhaftung

WIRTSCHAFT

- 13 ... Gehaltszusatzkosten
Stand Januar 2015
- 14 ... BRZ Deutschland GmbH –
Neue Seminare zum Baulohn
- 14 ... Lagebericht
eines Bauunternehmens
- 15 ... Steuerliche Betriebsprüfung –
Richtsätze für das Bauhandwerk
für das Kalenderjahr 2013
- 16 ... Bauprognose 2015

TECHNIK

- 17 ... Maßnahmen zum Schutz
gegen Absturz bei Bauarbeiten
Neue Informationsschrift des
DGUV Fachbereich Bauwesen
- 18 ... Liste der technischen
Baubestimmungen
Fassung Januar 2015
- 18 ... Neuer ZDB Baustein:
Energieeffizient Modernisieren

FACHGRUPPEN

- 19 ... ZTV Ew-StB 14 aktualisiert
- 20... FGSV-Asphalt Straßentagung
5./6. Mai 2015 in Hamburg

PERSÖNLICHES

- 21 ... Baugewerberat Albin Väth
verstorben
- 21 ... Herr Axel Martin, Coburg,
verstorben

LITERATUR

- 22... Bieterstrategien
im Vergaberecht

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2014
im Vergleich zum Vorjahr



Baumaschinen Ausprobieren und Anfassen

Die namhaften Hersteller sind vom 8. bis 10. Mai am Baumaschinentag 2015 in Feuchtwangen präsent.

Die Branche der Baumaschinenhersteller, von Groß-, Klein- und Spezialmaschinen, trifft sich 2015 vom 8. – 10. Mai in Feuchtwangen an der Bayerischen BauAkademie. Den Besuchern werden auf rund 15.000 Quadratmetern Fläche aktuelle innovative Baumaschinen neuester Bauart vorgestellt, sie können selbst ausprobieren oder auch den Vorführungen der Fachleute aus den Firmen zusehen.

Für die Unternehmen des Hoch-, Erd- und Tiefbaus sowie des Abbruchs ist es wichtig, die geplanten und die laufenden Baustellen zügig und fachgerecht auszuführen. Den wesentlichen Beitrag dafür bringen die qualifizierten Mitarbeiter mit modernen Maschinen.

Um neue Entwicklungen in der Maschinenwelt zu erkennen, zu interpretieren und vernünftige Entscheidungen für Investitionen treffen zu können, dafür bietet der Baumaschinentag der Bayerischen BauAkademie die ideale Plattform. Die verschiedenen Techniker der unterschiedlichen Anbieter ganz dicht nebeneinander zu haben um detaillierte Fachfragen stellen zu können, ausprobieren, wie man mit dem jeweiligen Gerät praktisch arbeiten kann, das geht bei dieser Fachmesse.

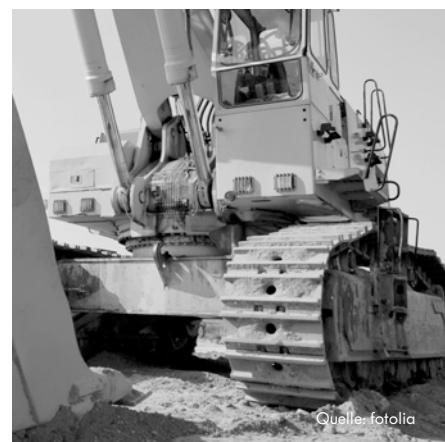
„Hier informiert sich der Entscheider“, so der Leiter Service von Wirtgen Augsburg Vertriebs- und Service GmbH, Ulrich Städele. „Wir kommen hier in wenigen Tagen mit vielen Kunden in Kontakt.“ Die

Fachbesucher aus den Bauunternehmen können in kurzer Zeit für ihre Baustellen-situation Lösungen finden.

Für den Straßen- und den Tiefbau, den Hochbau, für den Bereich Bau- und Nutzfahrzeuge sowie Kanal- und Rohrleitungsbau aber auch Schalungsbau, Gerüste, Abbruch – Informationen aus erster Hand. Die Hersteller und Händler sehen sich an diesen Tagen nur mit Fachleuten konfrontiert und zeigen, so Ulrich „neue Innovationen im Gleitschalungsbereich, im Bereich der Kleinfräsen, im Straßenbaufertiger- und Walzenbereich.“

„Der letzte Baumaschinentag war nach den Rückmeldungen von Ausstellern und Fachbesuchern so ein großer Erfolg, dass wir weiter daran gearbeitet haben den direkten Kontakt, den Austausch zwischen Fachbesuchern und ausstellenden Unternehmen noch facettenreicher zu gestalten.“, so die Geschäftsführerin der Bayerischen BauAkademie, Gabriela Gottwald. „Wir freuen uns, den Gästen unserer Messe in ihrer kostbaren Zeit viele Möglichkeiten zum Anschauen, Fragen, Austauschen und Entscheiden zu geben.“

Der Leiter der Maschinenteknik an der Bayerischen BauAkademie, Herr Heinz Ehrmann, ist Mitinitiator dieser Fachmesse: „Seit Jahren bin ich in meinem Beruf in der Maschinenteknik, auf dem



Quelle: fotolia

Bau und seinen erforderlichen Schulungen und dem Einkauf sehr engagiert tätig.

Während meiner Tätigkeit als Leiter der Maschinentechnik hier an der Bayerischen Bauakademie stellten Wegbegleiter und ich fest, dass wir Fachleute an einem Ort und dann von namhaften Herstellern ihre Baumaschinen demonstrieren bekommen wollen. Aber wir wollen auch selber auf der Maschine sitzen. Jeder hat andere Vorlieben, hat andere Baustellen im Kopf. Man kann sehr daneben liegen mit seiner Entscheidung in einem Team.

Daher initiierten wir unseren Baumaschinentag, um den Mitgliedsbetrieben des Baugewerbes passende, moderne Maschinen und Geräte vorzustellen. Mittlerweile zum vierten Mal erfreut er sich zunehmender Beliebtheit. Das spricht ja für unsere Idee. Aber stehen bleiben geht nicht, denn es gibt dauernd höchst innovative Entwicklungen. Am Ball der Zeit müssen unsere Unternehmer sein. Und das sind sie mit gut ausgebildeten Personal auf den richtigen, sicheren und leistungs-

fähigen Maschinen.“

Als führende Fort- und Weiterbildungseinrichtung des Bayerischen Baugewerbes kennt die Bayerische BauAkademie auch die anstehenden Themen im Bereich der Baumaschinen.

Das Gesamtangebot reicht von Unterweisungen, Informationsveranstaltungen, qualifizierten Fachausbildungen bis hin zu vertiefenden Fort- und Weiterbildungen für Spezialisten auf den Gebieten Baumaschinentechnik, Bautechnik, Management und Recht sowie EDV im Bereich Bau.

Infos:	Informationen, Materialien zum Download: www.baumaschinentag.de
Öffnungszeiten:	Freitag, 8. Mai bis Sonntag, 10. Mai 2015 von 9.30 Uhr – 17.30 Uhr
Eintrittspreis:	Tageskarte 9,00 EUR pro Person, Kinder bis 16 Jahre frei
Veranstalter:	Bayerische BauAkademie Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 0 98 52 / 9002 - 0 info@baybauakad.de www.baybauakad.de
Wichtig!:	Die bayerischen Bauinnungen bieten den Besuch des Baumaschinentags 2015 allen Innungsmitgliedsbetrieben und deren Mitarbeitern kostenlos an.



Quelle: fotolia



LfU-Handlungshilfe für den Umgang mit geogen-arsenhaltigen Böden

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat eine Handlungshilfe für den Umgang mit arsenbelastetem Boden heraus gegeben.

Besonders im Bayerischen Alpenvorland gibt es an mehreren Stellen natürlich angereichertes geogenes Arsen. Dadurch wurden für Arsen Überschreitungen der Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundesbodenschutzverordnung festgestellt, so dass insbesondere bei der Entsorgung von bei Baumaßnahmen anfallendem Bodenmaterial Probleme auftraten. Hierauf hatte der LBB und andere Verbände das Umweltministerium in den vergangenen Monaten mehrfach hingewiesen.

Aufklärung über rechtskonformen Umgang mit arsenbelastetem Boden

Ziel der Handlungshilfe ist es, den betroffenen staatlichen und kommunalen Behörden Unterstützung im Umgang mit Böden mit hohen Arsengehalten zu geben.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) legt fest, dass möglichst abhängig von der nachfolgenden Nutzung die Verwertung dieses Bodenmaterials innerhalb eines Gebietes mit geogen erhöhten Arsenwerten stets einer Entsorgung außerhalb eines solchen Gebietes vorzuziehen ist (Prinzip „Gleiches zu Gleichem“). Das neue Merkblatt weist u.a. darauf hin, dass eine Nutzung arsenhaltigen Bodenmaterials beispielsweise durch Verwendung innerhalb der in einem Bauleitplan festgesetzten Fläche für Lärmschutzwälle oder entsprechende Gestaltungsmaßnahmen erfolgen kann. Eine kostenintensive Beseitigung belasteter Böden sollte möglichst vermieden werden.

Was sind Gebiete mit erhöhten Arsengehalten?

Dies sind Gebiete bzw. Flächen, in denen die Hintergrundwerte den hilfswisen Beurteilungswert von 20 mg/kg in der Trockensubstanz überschreiten. Anhaltspunkte über betroffene Flächen geben die im Aufbau befindlichen Hinweiskarten des LfU unter www.lfu-bayern.de.

Baugrunduntersuchungen sollen bereits bei Planung Arsen berücksichtigen

In der Handlungshilfe wird darauf hingewiesen, dass bei Straßenbauvorhaben oder dem sonstigem Verkehrswegebau in Gebieten mit Verdacht auf geogen erhöhte Arsenbelastungen bereits im Zuge der Planung bei Baugrunduntersuchungen Arsen im Boden mit untersucht wird. Die Planung der Bauverfahren soll die Untersuchungsergebnisse berücksichtigen. Im Zuge der Bauvorbereitung wird in dem Blatt empfohlen, gegebenenfalls vertiefende Untersuchungen zur Festlegung eines Gründungs- und Entsorgungskonzeptes unter Einbindung der Wasserwirtschafts- und der Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen.

Geogen belastete Böden am Ursprungsort unterliegen nicht dem Abfallrecht

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV unterliegt die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen nicht den Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort wiederverwendet wird. Es wird dann nicht als Abfall behandelt. Dies bedeutet für die Praxis:

Böden am Ursprungsort (in situ), einschließlich nicht ausgehobene, belastete Böden, unterliegen nicht dem Abfallrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 Ziff. 19 KrWG). Dasselbe gilt für nicht belastetes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, daß die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Bodenaushub, auf den diese Voraussetzungen nicht zutrifft, wird demgegenüber zu Abfall. Eine detaillierte Voranalytik kann im

Einzelfall weitere Untersuchungen und die anfallenden Maßnahmen reduzieren. Es gilt auch hier der abfallrechtliche Grundsatz: Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen.

Empfehlungen des LfU für Umgang mit arsenbelasteten Bodenmaterial

Die LfU-Handlungshilfe empfiehlt folgende Vorgehensweise beim Umgang mit arsenbelastetem Bodenmaterial: Die Vermeidung des Anfalls geogenbelasteten Materials, z. B. im Rahmen eines Bodenmanagementsystems, ist anzustreben. Abfallvermeidung (vgl. §3 Abs. 20 KrWG) sind letztlich alle Maßnahmen, die dazu führen, dass Abfälle erst gar nicht entstehen, z. B. durch Wiederverwendung. Be-

reits in der Planungsphase sollte deshalb darauf geachtet werden, dass möglichst wenig belastetes Bodenmaterial zur Entsorgung anfällt. Dennoch als Abfall anfallendes Bodenmaterial ist nach der Rangfolge des §6 Abs. 1 KrWG einer Verwertung und zwar vorrangig durch Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen (§3 Abs. 21 KrWG). Die weiteren Verwertungsstufen sind grundsätzlich nachrangig.

In der Praxis bedeutet dies, dass das als Abfall angefallene Bodenmaterial möglichst auf dem Grundstück für denselben Zweck wie bisher wiederverwendet werden sollte. Ist dies nicht möglich, kommt Verfüllung in Betracht. Auch hier ist eine Verwertung möglichst vor Ort vorzuzie-

hen, da nach den Vorgaben der BBodSchVO geogen belastetes Material innerhalb eines Gebietes mit geogen erhöhten Arsenwerten grundsätzlich außerhalb eines solchen vorzuziehen ist. Dabei bestimmen der Organikgehalt und der Arsengehalt maßgeblich die möglichen Arten der Verwendung oder Beseitigung. **Achtung:** Bei der Verwertung von Bodenaushub ist unabhängig von der Arsenbelastung zu unterscheiden, ob es sich um mineralisches Bodenmaterial, das heißt höchstens schwach humosen Boden mit 2 Massenprozent Humus oder TOC $\leq 1\%$ oder um Bodenmaterial mit höheren Anteilen an Humus handelt, da hiervon die Verwertungsmöglichkeiten abhängen. ■

Verbesserung der Zuschlagschancen durch mehrere Hauptangebote

Wenn Nebenangebote nicht in Betracht kommen, gehen Bieter immer häufiger dazu über, mehrere Hauptangebote zur Verbesserung ihrer Zuschlagschancen abzugeben.

Für findige Bieter sind Nebenangebote grundsätzlich eine gute Gelegenheit, um durch Einsatz ihres Fachwissens die eigenen Zuschlagschancen zu erhöhen, soweit der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht erklärt hat, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind. Im Oberschwellenbereich muss der Auftraggeber „vorarbeiten“, wenn er Nebenangebote werten will, insbesondere nachdem der BGH (Beschluss vom 07.01.2014 – Az.: X ZB 15/13) klargestellt hat, dass Nebenangebote nicht wertbar sind, wenn der Preis alleiniges Zuschlagskriterium ist. Scheut die Vergabestelle den Aufwand, der mit der Formulierung von im Oberschwellenbereich erforderlichen Mindestbedingungen und zusätzlichen Wertungskriterien verbunden ist, schließt sie häufig Nebenangebote von vornherein aus. Der Bieter sollte dann prüfen, ob er durch ein zweites Hauptangebot seine Zuschlagschance vergrößern kann.

Wann empfiehlt es sich, mehrere Hauptangebote abzugeben?

Besteht für einen Bieter die Unklarheit, ob ein angebotenes Produkt den gewünschten Anforderungen entspricht oder als

gleichwertig angesehen wird, verringert er durch die Abgabe mehrerer Angebote das Risiko, insgesamt ausgeschlossen zu werden. Auch kann er durch unterschiedliche Kombinationen von Preis und Qualität versuchen, seine Zuschlagschancen zu erhöhen.

Sind mehrere Hauptangebote zulässig?

Mehrere Hauptangebote eines Bieters sind zulässig, wenn die Vorgaben des Auftraggebers eine technisch-inhaltlich unterschiedliche Leistung zulassen, z. B. durch die Angabe eines Leitfabrikats mit dem Zusatz „oder gleichwertig“. Ist dagegen nur ein bestimmtes Fabrikat eines Herstellers ausgeschrieben, sind alternative Hauptangebote unzulässig.

Mehrere Hauptangebote eines Bieters, die sich in technischer Hinsicht unterscheiden, sind zuzulassen. Doppelangebote, die inhaltlich identisch sind und nur preislich voneinander abweichen, sind auszuschließen. Sie fördern den Wettbewerb nicht. Eine Grauzone im Rahmen der Einzelfallbetrachtung bleibt jedoch bei der Frage, ab welchem Grad der Übereinstimmung in technischer Sicht von einem Doppelangebot auszugehen ist.

Wie sind mehrere Hauptangebote abzugeben?

Jedes Hauptangebot muss die Leistung eindeutig beschreiben und mit einem einfachen „Ja“ angenommen werden können. Wie ein Nebenangebot muss das weitere Hauptangebot auf einer besonderen Anlage ausgefertigt und als solches gekennzeichnet sein. So ist es ratsam, die Hauptangebote gesondert zu bezeichnen und zu nummerieren, um jede Unklarheit auszuschließen.

Beispiel: Ein Bieter vervielfältigt einzelne Seiten eines Leistungsverzeichnisses, die er mit unterschiedlichen Angaben ausfüllt und seinem Hauptangebot beifügt. Ein solches Angebot ist als widersprüchlich und unklar auszuschließen.

Was unterscheidet ein zweites Hauptangebot von einem Nebenangebot?

Ein Hauptangebot liegt vor, wenn ein Bieter ein erkennbar gleichwertiges Produkt anbieten will, d. h. wenn im Angebot die Gleichwertigkeit mit dem Leitfabrikat behauptet wird. Dagegen handelt es sich um ein Nebenangebot, wenn Gegenstand des Angebots ein von der geforderten

Leistung abweichender Bieteranschlag ist.

Beispiel: Ist im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Klinker-Fabrikat als Leitfabrikat mit einer Rohdichteklasse 1,8 ausgeschrieben, dann gelten angebotene

Klinker der Rohdichteklasse 1,8 als Hauptangebot. Klinker der Rohdichteklasse 1,6 gelten dagegen als Nebenangebot.

Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf die vom Bieter gewählte Bezeichnung

als Haupt- oder Nebenangebot an. Ein fälschlicher Weise als Nebenangebot bezeichnetes, tatsächliches Hauptangebot kann von der Vergabestelle nicht einfach ausgeschlossen werden, weil Nebenangebote nicht zugelassen sind. Vielmehr ist es als Hauptangebot umzudeuten. ■

Stundenlohnarbeiten durch Bauleiter beauftragt: Unternehmer erhält keine Vergütung

Eine Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt grundsätzlich voraus, dass die Parteien jeweils vor Ausführung der betreffenden Arbeiten ausdrücklich eine Stundenlohnvereinbarung treffen. Der Bauleiter des Auftraggebers ist ohne besondere Vollmacht grundsätzlich nicht zum Abschluss einer solchen Stundenlohnvereinbarung berechtigt.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) war vom Auftraggeber (AG) mit der Ausführung von Trockenbauarbeiten beauftragt worden. Im Rahmen dieses Bauvorhabens hatte der Bauleiter des AG auch Stundenlohnarbeiten angeordnet. Einen Teil dieser Stundenlohnarbeiten hatte der AG durch Zahlung einer Abschlagsrechnung bereits vergütet. Mit der Klage verlangte der AN u. a. die Restvergütung der vom Bauleiter angeordneten Stundenlohnarbeiten in Höhe von ca. 36.000,- €. Er war der Meinung, der AG habe den Anspruch bereits anerkannt, da bereits ein Teil der Stundenlohnarbeiten gezahlt worden war. Der AG hingegen wandte ein, die Stundenlohnarbeiten seien nicht zu vergüten, weil der AN keine von ihm (dem AG) abgezeichneten Stundenlohnzettel vorgelegt habe. Zudem würden nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen nur Stundenlohnarbeiten vergütet, wenn sie vorher vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden seien.

Die Entscheidung:

Das Oberlandesgericht Hamm weist mit seinem Urteil vom 19.06.2012 (Az.: 21 U 85/11) die Klage des Auftragnehmers ab. Es stellt zunächst klar, dass nach den dem Verträge zugrundeliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen Stundenlohnarbeiten nur vergütet werden, wenn sie vorher vom Auftraggeber schriftlich angeordnet wurden. Gegen die Wirksamkeit dieser Klausel bestehen nach Ansicht des Gerichts auch keine Bedenken. Nach dem Vortrag des AN stand für das OLG Hamm jedoch fest, dass die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten nicht schriftlich, sondern jeweils mündlich durch den Bauleiter des AG angeordnet worden waren. Das Gericht stellt in seinem Urteil klar, dass der Bauleiter des AG ohne besondere Vollmacht grundsätzlich nicht zum Abschluss einer Stundenlohnvereinbarung berechtigt war. Es führt weiterhin aus, dass sich auch nichts anderes daraus ergibt, dass der AG eine Abschlagszahlung des AN bereits bezahlt hatte, da

Abschlagszahlungen grundsätzlich kein Anerkenntnis des Vergütungsanspruchs darstellen. Dies gilt zumindest dann, wenn – wie hier – die Schlussrechnung noch nicht erteilt wurde, da in diesem Fall im Zeitpunkt der Abschlagszahlung die Höhe der endgültigen Forderung noch gar nicht feststeht.

Hinweis: Auftragnehmer sollten in der Praxis darauf achten, dass Stundenlohnarbeiten stets vom Bauherrn selbst beauftragt und angeordnet werden. Auch der von einem Auftraggeber beauftragte externe Architekt ist in der Regel nicht zum Abschluss einer Stundenlohnvereinbarung berechtigt.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Erhaltungsmaßnahmen, wie Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, steuerbegünstigte Handwerkerleistungen sind.

Nach der Entscheidung des BFH ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage (Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung) durch einen Handwerker eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung i.S.d. § 35 a Abs. 3 Einkommensteuergesetzes (EStG).

Strittig war bisher, ob eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung eines privat genutzten Wohnhauses eine Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 3 EStG für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen darstellt. Die Finanzbehörden waren der Auffassung, dass die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar ist, die nicht begünstigt ist. Der BFH vertrat hier

eine andere Auffassung. Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen erhöht deren Lebensdauer, sichert deren nachhaltige Nutzbarkeit, dient überdies der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung. Dies gilt auch dann, wenn hierüber eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke“ erstellt wird.

Hinweis:

Das Urteil kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Steuerlicher Investitionsabzugsbetrag darf in Folgejahren aufgestockt werden

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein im Jahresabschluss eingestellter Investitionsabzugsbetrag auch in einem Folgejahr bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden kann.

Der steuerliche Investitionsabzugsbetrag erleichtert kleinen und mittleren Unternehmen zukünftige Investitionen durch eine Steuerstundung. Er ersetzt die frühere Ansparabschreibung. Bis zu 40% der voraussichtlichen Kosten für die künftige Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können gewinnmindernd abgezogen werden (max. 200.000 Euro). Die Anschaffung muss in den folgenden 3 Wirtschaftsjahren stattfinden.

Die Finanzverwaltung lehnte bisher die Aufstockung eines Investitionsbetrags in einem Folgejahr ab. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass diese Aufstockung zulässig ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf ein In-

vestitionsabzugsbetrag, der bereits in einem Vorjahr abgezogen worden war, ohne dabei die absolute Höchstgrenze von 200.000 Euro je Betrieb oder die relative Höchstgrenze von 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erreichen, in einem Folgejahr bis zur Höchstgrenze aufgestockt werden.

Hinweis:

Einzelheiten des Urteils können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Absetzung für Abnutzung von Gebäuden

Beim Kauf einer Immobilie muss der Käufer den Kaufpreis in einen Grundstücksanteil und in einen Gebäudeanteil aufteilen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu die Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück aktualisiert.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 EStG) ist es in der Praxis erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte

oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen.

Die von den obersten Finanzbehörden erstellte Arbeitshilfe ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung.

Hinweis:
Die Arbeitshilfe sowie die Anleitung für die Berechnung der Kaufpreisaufteilung kann bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
unter hauer@lbb-bayern.de
angefordert werden

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2015

APRIL		MAI		JUNI	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	11 (15)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (15)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (20)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
28	Sozialversicherungsbeitrag	27	Sozialversicherungsbeitrag	26	Sozialversicherungsbeitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.



Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft Einnahmen und Ausgaben der Winterbeschäftigungsumlage

Nach dem milden Winter 2013/2014 ist die Rücklage für die umlagefinanzierten Leistungen der Winterbauförderung wieder über 200 Mio. € angestiegen.

Nach Abrechnung des Haushaltsjahres 2014 hat die Bundesagentur für Arbeit ihre aktuelle Winterbau-Information für die Schlechtwetterperiode 2013/2014 veröffentlicht. Daraus ergibt sich – wie in den Vorjahren – die Entwicklung der Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, die teilweise aus der Arbeitslosenversicherung und teilweise aus der Winterbeschäftigungsumlage finanziert werden, sowie die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben aus der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage bis zum Jahresende 2014.

Die Feststellungen der Bundesagentur für Arbeit zur Entwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr 2014 sowie unsere eigenen Auswertungen zur Entwicklung seit Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Arbeitsmarkt-Aspekte

Nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit fiel der Aufschwung aufgrund des milden Winters 2013/2014 in der Bauwirtschaft wesentlich kräftiger aus als in der deutschen Wirtschaft insgesamt. Für die beiden Winterquartale 2013/2014 stellte die Bundesagentur für Arbeit daher einen kräftigen Anstieg der preisbereinigten Bruttowertschöpfung im Baugewerbe gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum fest.

Die Zahl der Erwerbstätigen im Baugewerbe stieg in den beiden Winterquartalen 2013/2014 nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Statistischen Bundesamtes um saisonbereinigt 15.000 Personen. Die Zahl der Kurzarbeiter im Baugewerbe und damit auch der Anteil an allen Kurzarbeitern stiegen vor allem in den Wintermonaten stark an. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres ist allerdings die Zahl der kurz-

arbeitenden Beschäftigten in der Bauwirtschaft in der Schlechtwetterperiode 2013/2014 um 16,2 % zurückgegangen. Auch der Zugang an Arbeitslosen aus Bauberufen war in der Schlechtwetterperiode 2013/2014 um 6 % niedriger als in der Schlechtwetterperiode 2012/2013.

2. Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen

Sowohl die Gesamtausgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in allen Zweigen des Baugewerbes als auch die Gesamtausgaben für das Bauhauptgewerbe sind aufgrund des milden Winters im Haushaltsjahr 2014 gegenüber dem Vorjahr mit dem strengen Winter 2012/2013 deutlich zurückgegangen.

3. Entwicklung seit Einführung des Saison-KuG

Die durchschnittliche Höhe der umlagefinanzierten Leistungen (Mehraufwands-Wintergeld, Zuschuss-Wintergeld, Sozialaufwandserstattung), die durch die Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert werden, liegt bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre bei jährlich 228 Mio. €. Das entspricht 1,6 % der für das Kalenderjahr 2014 von der SOKA-BAU festgestellten Bruttolohnsumme im gesamten Bundesgebiet von 13,9 Mrd. €.

Die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage sind seit dem Kalenderjahr 2009 kontinuierlich angestiegen. Das ist auf die seitdem kontinuierlich steigende Bruttolohnsumme im Baugewerbe zurückzuführen.

Die Verwaltungskosten, die nach § 9 Abs. 3 der Winterbeschäftigungs-Verordnung nur bis zu einem gedeckelten Betrag von 17,5 Mio. € jährlich dem Baugewerbe in Rechnung gestellt werden können, lagen seit dem Jahre 2008 ständig unterhalb dieser gesetzlichen Obergrenze.

4. Rücklage für umlagefinanzierte Leistungen

Die Rücklage für die umlagefinanzierten Leistungen hat sich seit Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes nach zwischenzeitlichem Auf- und Abbau inzwischen von 115 Mio. € auf 206 Mio. €

erhöht und damit fast verdoppelt hat. Die auf 2,0% festgesetzte Winterbeschäftigungs-Umlage, die mit einem Anteil von 60% von den Arbeitgebern und mit einem Anteil von 40% von den Arbeitnehmern finanziert wird, hat sich somit in den letzten acht Jahren als durchaus auskömmlich erwiesen.

Alle weiteren Einzelheiten finden Sie unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/ Rubrik Sozialrecht.

Tariferhöhung zum 1. Juni 2015

Auf Grund des Tarifabschlusses vom 5. Juni 2014 erhöhen sich die tariflichen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen ab 1. Juni 2015 in den alten Bundesländern um 2,6 Prozent.

Der zweijährige Tarifabschluss für das Baugewerbe vom 5. Juni 2014, über den wir u. a. in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Juni 2014, Seite 13 berichtet hatten, sieht eine Erhöhung der Tariflöhne, Tarifgehälter und tariflichen Ausbildungsvergütungen ab 1. Juni 2015 um 2,6% in den alten

Bundesländern vor. In den neuen Bundesländern beträgt die Erhöhung 3,3 Prozent.

Die tariflichen Mindestlöhne im Baugewerbe (Lohngruppen 1 und 2) sind mit Wirkung ab 1. Januar 2015 erhöht wor-

den. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Dezember 2014, Seite 12 berichtet. Sie bleiben ab 1. Juni 2015 unverändert.

Bauen in Österreich Änderung der Auftraggeberhaftung

Zum 1. Januar 2015 ist in Österreich eine Novellierung der Auftraggeberhaftung in Kraft getreten, die wesentliche Änderungen enthält.

Bei der Weitergabe von Aufträgen von Bauleistungen haftet der Auftraggeber nach § 19 Abs. 1a des österreichischen Umsatzsteuergesetzes 1994 für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmers bei den Krankenversicherungsträgern bis zu einem Höchstmaß von 20% des geleisteten Werklohnes. Daneben haftet das auftraggebende Unternehmen auch für die vom Finanzamt zu erhebenden lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen abzuführen hat, bis zu einem Höchstmaß von 5% des geleisteten Werklohnes.

Die Auftraggeberhaftung entfällt in Österreich dann, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haf-

tungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Unternehmer, die unter anderem keine Dienstnehmer oder freie Dienstnehmer zur Voll- oder Teilzeitversicherung in Österreich gemeldet haben und daher über keine Dienstgebernummer verfügen, konnten bis zum 31. Dezember 2014 beantragen, dass die zuständige Gebietskrankenkasse eine Bestätigung über diesen Umstand ausstelle.

In diesen Fällen konnte eine Haftung nur dann geltend gemacht werden, wenn sich herausstellte, dass dieses Unternehmen Dienstnehmer oder freie Dienstnehmer nicht oder erst nach Ausstellung dieser Bestätigung zur österreichischen Sozialversicherung gemeldet oder Dritte mit der Erfüllung des Werkvertrages beauftragt

hat. Dies ist seit 1. Januar 2015 jedoch nicht mehr möglich.

Die Deutsche Handelskammer in Wien hat ein Merkblatt zu diesen Neuerungen verfasst. Hier finden sich zudem auch Ausführungen zum Haftungsrisiko deutscher Unternehmen, die (zeitweise) in Österreich tätig werden.

Das Merkblatt kann im Internet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht) herunter geladen werden.



Gehaltszusatzkosten Stand Januar 2015

Neben den Lohnzusatzkosten für den Tarifstand 01.01.2015 (vgl. BLICKPUNKT BAU 02/2015 Seite 14 und Beilage) stellen wir auch für die Kalkulation der Gehaltszusatzkosten Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen ergeben sich für die alten Bundesländer für den Tarifstand 01.01.2015 die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
Poliere tatsächlich	Poliere aufsichtsführend	Angestellte
69,19	72,89	60,27

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die Gehaltszusatzkosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z. B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);
- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten (z. B. „Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes der Gehaltszusatzkosten zum Stichtag 1. Januar 2015 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.



Quelle: fotolia

BRZ Deutschland GmbH – Neue Seminare zum Baulohn

Auch 2015 erwarten uns wieder gesetzliche und tarifliche Neuerungen, die in der Baulohnabrechnung berücksichtigt werden müssen.

In dem bewährten Fachseminar „Baulohn Kompakt“ erfahren Sie zielgerichtet, was Sie für Ihre praktische Arbeit benötigen. Sie erhalten in kürzester Zeit einen Überblick, welche aktuellen Auswirkungen Gesetzgebung, Sozialversicherung, Steuerrecht und Tarifvertrag in der Baulohnabrechnung haben.

Im Fachseminar „Grundlagen der Baulohnabrechnung“ erlernen Neu- und Wiedereinsteiger wichtige Basiskenntnisse sowie tarifliche und gesetzliche Besonderheiten in der Baulohnabrechnung.

Sonderheiten in der Baulohnabrechnung.

In beiden Fachseminaren steht die praktische Umsetzung im Baubetrieb im Mittelpunkt, unabhängig von den Abrechnungsmöglichkeiten mit BRZ. Neben der Beantwortung Ihrer individuellen Fragen sind auch der Erfahrungsaustausch mit Branchenkollegen und mit erfahrenen BRZ-Referenten wichtige Bestandteile der Seminare. Sorgfältig ausgewählte Veranstaltungsorte versprechen zudem ein angenehmes Seminarumfeld und ein produktives Lernklima.

Hinweis:

Weitere Informationen (Kursdauer, Kosten, Tagungsorte etc.) sowie die Anmeldung finden Sie unter <http://www.brz.eu/de/wissenstransfer/schulungen-seminare/kaufmaennisch/>

Lagebericht eines Bauunternehmens

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat beispielhaft für ein Bauunternehmen einen Lagebericht mit Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung entworfen.

Bei dem Mustertext für den Lagebericht eines Bauunternehmens basieren die Abschnitte „Marktumfeld Baubranche 2014“ und „Prognose Branchenaussichten 2015“ auf dem Geschäftsbericht des ZDB. Für die Abschnitte „Geschäftsverlauf 2014“ sowie „Prognose Aussichten 2015“ sind am Beispiel eines fiktiven Unternehmens die wesentlichen Bestandteile eines Lageberichts dargestellt worden.

Der Mustertext ist dieses Jahr etwas länger ausgefallen als in den Vorjahren. Das liegt in erster Linie an der neuen Gliederung. So musste der Prognosebericht 2015 komplett vom Wirtschaftsbericht 2014 getrennt werden. Außerdem wurde der Chancen- und Risikobericht separat und ausführlicher gefasst.

Die Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen, besteht grundsätzlich für alle mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über € 9,68 Mio.
 - einer Bilanzsumme über € 4,84 Mio.
 - einer Arbeitnehmerzahl über 50
- (Mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein.)

Ab dem Jahresabschluss 2016 sind die Schwellenwerte erhöht worden. Die höheren Schwellenwerte dürfen freiwillig bereits für den Jahresabschluss 2014 angewendet werden.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht

in erster Linie die Aufgabe, über die **Zukunftsaussichten** zu informieren.

Den Mustertext finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk für das Kalenderjahr 2013

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 500.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und**

den Reingewinn ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I

ermittelt. Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	72	41 – 82 60	15 – 62 35	13 – 64 31
B über 200.000 € bis 500.000 €	69	32 – 62 46	11 – 35 21	7 – 27 16
C über 500.000 €	57	22 – 51 34	5 – 25 13	2 – 19 10
Dachdeckerei und Bauspenglerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	66	36 – 65 50	13 – 38 25	8 – 34 20
B über 300.000 €	61	28 – 53 40	9 – 29 18	4 – 24 13
Fußboden-, Fliesen-, Platten- und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	74	48 – 90 68	24 – 58 41	19 – 58 37
B über 150.000 € bis 300.000 €	66	34 – 69 51	15 – 45 29	14 – 41 26
C über 300.000 € bis 500 000 €	64	28 – 55 41	13 – 34 21	4 – 29 15

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH-GEWINN I	ROH-GEWINN II	HALBREIN-GEWINN	REIN-GEWINN
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	63	40 – 74 59	16 – 55 34	10 – 46 27
B über 150.000 € bis 300.000 €	60	33 – 64 47	15 – 42 28	8 – 33 21
C über 300.000 €	57	26 – 49 37	10 – 29 19	5 – 24 14
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	63	38 – 74 55	16 – 47 31	12 – 42 27
B über 200.000 €	57	28 – 51 38	10 – 33 19	6 – 26 15

Bauprognose 2015

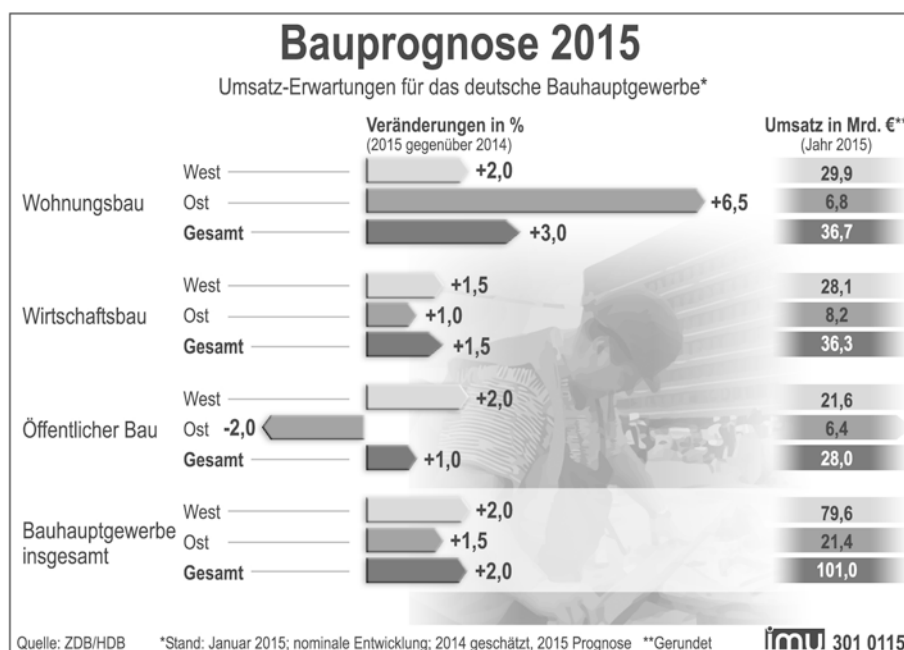
Erstmals seit 2000 wieder über 100 Mrd. Euro Umsatz

In ihrer aktuellen Bauprognose blicken der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) zurück auf ein gutes Jahr 2014 und voraus auf ein weiteres Jahr mit Wachstum. 2014 dürfte der baugewerbliche Umsatz in Deutschland demnach um 4,0 Prozent auf 99,1 Mrd. Euro gestiegen sein und somit etwas dynamischer als erwartet.

Für das neue Jahr rechnen die Dachverbände der Branche nun mit einer weiteren Umsatzsteigerung um 2,0 Prozent auf 101 Mrd. Euro, so dass erstmals seit dem Jahr 2000 wieder die 100 Mrd. Euro-Marke überschritten wird. Gründe für die gegenüber dem Vorjahr etwas gebremste Wachstumserwartung sind vor allem eine Reihe von Unsicherheiten, zu denen Eurokrise, Ukraine-Konflikt, Ölpreisverfall aber auch Mindestlohn, Rentenpolitik und Mietpreispbremse zählen.

Wie schon im Vorjahr rechnen die Branchenexperten für 2015 damit, dass die insgesamt größten Wachstumsimpulse

vom Wohnungsbau ausgehen werden, für den eine Umsatzsteigerung um 3,0 Prozent prognostiziert wird. ■



Quelle: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes/ZDB), Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB)



Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz bei Bauarbeiten – Neue Informationsschrift des DGUV Fachbereich Bauwesen

Mit der neuen DGUV-Information 201-057 wird eine Handlungshilfe gegeben, welche zur Durchführung der notwendigen Gefährdungsbeurteilung begründete Anwendungs- und Praxisbeispiele gibt, bei denen Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz nur im Einzelfall anwendbar sind.

Im BLICKPUNKT BAU 06/2014 hatten wir über den Zusatz „Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen“ zur technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ berichtet. In dem Artikel wurde bereits darauf verwiesen, dass es im Bauwesen eine Reihe von Tätigkeiten gibt, die von ihrer Natur aus weder Absturzsicherungen, noch Auffangeinrichtungen oder persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) zulassen. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hatte gefordert, dass den Baubetrieben hierfür Handlungshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Neuregelung der Absturzgefahren, die der Unternehmer bei einer Gefährdungsbeurteilung zu beachten hat, enthält die 15-seitige Broschüre einen Maßnahmenkatalog zum Schutz vor Absturz. Die Maßnahmen sind entsprechend der nachfolgenden Rangfolge zu treffen:

1. Absturzsicherungen
2. Lassen sich aus betriebstechnischen Gründen (z. B. Arbeitsverfahren, zwingende technische Gründe) Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Auffangeinrichtungen vorhanden sein.
3. Lassen sich keine Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, sind PSAgA als individuelle Schutzmaßnahmen zu verwenden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung für die Verwendung ist das Vorhandensein geeigneter Anschlag-einrichtungen sowie die Unterweisung der Beschäftigten über die Durchführung von Rettungsmaßnahmen.
4. Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten

Schutzmaßnahmen (Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, PSAgA) nicht zu, darf auf die Anwendung von PSAgA im Einzelfall nur dann verzichtet werden, wenn:

- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden,
- der Unternehmer im begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und
- die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist.

Die Broschüre enthält eine Reihe von Anwendungs- und Praxisbeispielen für solche Ausnahmesituationen. Für die baugewerblichen Betriebe sind insbesondere von Bedeutung:

- Einschalen, Belegen, Montieren und Verlegen von Decken an der fortlaufend offenen Verlegekante bei einer Geschosshöhe von $\leq 3,00$ m. (Absturz nach innen),
- Mauern über die Hand bei Außenwänden auf Kellerdecken, wenn Absturzsicherungen aus konstruktiven Gründen noch nicht möglich sind, bei der Geschosshöhe von $\leq 3,00$ m, an der Absturzkante, innerhalb geböschter Baugrube.
- An Grabenrändern in den Grabenabschnitten, die sich in Bearbeitung befinden oder in denen gearbeitet wird und dabei eine Beschickung vom Grabenrand aus notwendig ist. Das gilt in der Regel für die Tätigkeiten Grabenaushub, Einbringen des Verbaus, Leitungsverlegung, Verfüllung und Rückbau des Verbaus.

Weitere Details und insbesondere Anwendungs- und Praxisbeispiele für Ausnahmesituationen können Sie unter www.lbb-bayern/Bautechnik abrufen.

Liste der technischen Baubestimmungen Fassung Januar 2015

Turnusgemäß zum Jahreswechsel wurde die Liste der technischen Baubestimmungen, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind, aktualisiert.

Die Liste der technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Sie sind allgemein verbindlich und nach Artikel 3, Absatz 2, Satz 1 BayBO zu beachten.

Weitere Informationen:

Eine ausgewertete Liste der technischen Baubestimmungen, aus der Änderungen gegenüber 2014 schnell ersichtlich sind, ist in unserem Internet-Auftritt unter www.lbb-bayern.de/bautechnik abrufbar.

Neuer ZDB Baustein: Energieeffizient Modernisieren

Wie sinnvoll energetische Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand sind, wurde in den vergangenen Monaten wiederholt durch Medienberichte über mögliche Brandgefahr, Schimmelbildung in Räumen oder Algenbildung auf Fassaden in Frage gestellt. Die Informationsschrift aus der Reihe ZDB-Bausteine enthält dessen Positionen zur energieeffizienten Modernisierung.

In den Medienberichten wurde insbesondere auch das Thema „Amortisation von energetischen Modernisierungsmaßnahmen“ aufgegriffen. Hierzu wird im ZDB-Baustein darauf hingewiesen, dass es verschiedene Impulse für eine Modernisierung gibt, wie z. B. die Wertsteigerung, Instandhaltung und Verschönerung. Ferner hat das Nutzerverhalten einen wesentlichen Einfluss. Die Refinanzierung kann sich dabei nur allein auf den Anteil der Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen beziehen.

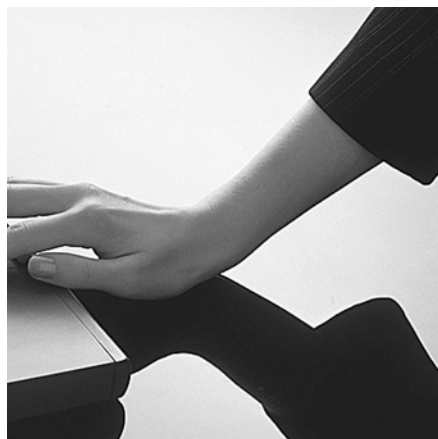
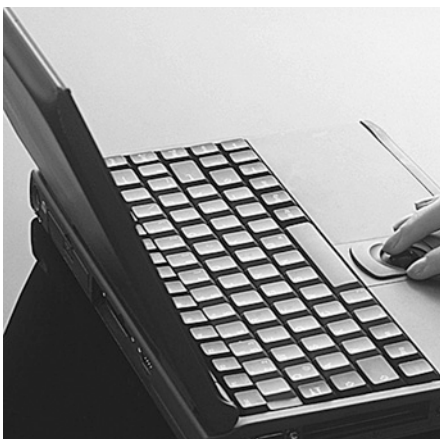
Ferner wird die fachgerechte Energieberatung, z. B. durch einen Gebäude-

energieberater des Handwerks, angesprochen. Bei der Schimmelpilzbildung wird erläutert, dass die Wärmedämmung der Schimmelpilzbildung entgegenwirkt.

Bei der Algenbildung zeigt sich, dass diese ein allgemeines natürliches Phänomen auf Oberflächen von Außenbauteilen ist. Bei Wärmedämmverbundsystemen kann durch starke mineralische Putzschichten mit höherer Wärme- und Feuchtespeicherkapazität vorgebeugt werden. Des Weiteren werden Brandschutz, Innendämmungen sowie die Herstellenergie (Graue Energie) sowie Recycling und Entsorgung angesprochen.

Eine ähnliche Intention verfolgt das Grundlagenpapier Wärmedämmung der Initiative Qualitätsgedämmt e.V., das sich auf insgesamt 30 Seiten detailliert mit den kritischen Äußerungen über Wärmedämmverbundsysteme auseinandersetzt.

Beide Broschüren werden unter www.lbb-bayern.de/bautechnik zur Verfügung gestellt.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

ZTV Ew-StB 14 aktualisiert

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, (ZTV Ew-StB 14)** aufgestellt.

Diese Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen präzisieren unter anderem die DIN 18306 (Entwässerungskanalarbeiten) für die bauvertragliche Anwendung.

Inhaltlich wurden in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen technischen Regelwerk aktualisiert. Darüber hinaus wurden in den Abschnitten 3, 4 und 5 Ausführungstoleranzen und Regelungen zur Bauausführung neu definiert. Hierzu zählen neue Regelungen zu Straßengräben mit rauer Sohlbefestigung (Abschnitt 4.4) sowie Anforderungen an die Höhenlage von Kastenrinnen, Schlitzrinnen, monolithisch gefertigten Rinnen und Aufsätze für Straßenabläufe. Im Abschnitt 7.3 werden erstmals Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sanierung von Rohrleitungen beschrieben und ein Bezug zum DWA-Regelwerk hergestellt.

Für Sickeranlagen werden Präzisierungen vorgenommen, die maßgeblich für die Wahl von Baustoffen und Bauweisen sind, um insbesondere eine dauerhafte Funktionsfähigkeit bei Versinterungs- oder Verockerungsgefahr sicherzustellen. Bei der Anordnung einer Planumsickerschicht ist zu beachten, dass diese nicht auf die Dicke der Frostschuttschicht angerechnet werden darf (Abschnitt 9.4.1).

Die ZTV Ew-StB 14 wurden mit ARS Nr. 09/2014 vom 09. November 2014 eingeführt und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Die ZTV Ew-StB 14 sind beim
FGSV-Verlag GmbH
Wesselingstraße 17, 50999 Köln,
www.fgsv-verlag.de
unter der FGSV-Nummer 598
zum Preis von 26,80 €
zu bestellen.



FGSV-Asphalt Straßentagung am 5./6. Mai 2015 in Hamburg

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen lädt die Fachwelt zur Asphaltstraßentagung am 5./6. Mai 2015 nach Hamburg ein.

Traditionell werden die aktuellen Themen in mehreren Vortragsreihen präsentiert. „Technisches Regelwerk und Bauausführung“ lautet der Titel der ersten Vortragsreihe. Hier werden nicht nur neue Regelwerke vorgestellt sondern auch die Erfahrungen bei der Umsetzung von Regelungen präsentiert. So auch erste Erkenntnisse zum Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen.

Die zweite Vortragsreihe hat die Forschung zum Thema, was tiefe Einsichten

in Bitumen und Asphalt im Labor ermöglichen wird. Im Weiteren geht es auch um Möglichkeiten, performance-relevante Asphalteeigenschaften als Grundlage für neue Vertragsbedingungen zu nutzen sowie um den Einsatz von Rejuvenatoren bei der Wiederverwendung von Asphalt.

Mit den künftigen Herausforderungen, denen es sich zu stellen gilt, beschäftigt sich die dritte und letzte Vortragsreihe. Hier werden ebenso Innovationen vorgestellt wie die Anpassung an zukünftige

Belastungen und die Zukunft Wiederverwendung von Asphalt beleuchtet.

Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie beim FGSV unter www.fgsv.de. Anmeldeschluss ist der 24. April 2015.



Quelle: fotolia



Baugewerberat Albin Väth verstorben

Am 15. Januar 2015 verstarb der langjährige Obermeister der Bauinnung Lohr-Marktheidenfeld, Dipl.-Ing. (FH) Albin Väth, im Alter von 79 Jahren.

Herr Albin Väth war von 1972 bis 1988 als stellvertretender Obermeister der Innung Lohr-Marktheidenfeld und von 1988 bis 2000 als deren Obermeister tätig. Nach Aufgabe dieses Amtes wurde er von den Mitgliedern der Bauinnung zum Ehrenobermeister ernannt.

Die Bayerischen Baugewerbeverbände haben Herrn Väth 2004 in Würdigung seiner Verdienste in ihren Baugewerberat aufgenommen. ■



Im Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat Herr Väth von 1987 bis 2002 die Interessen seiner unterfränkischen Unternehmerkollegen im sozialpolitischen Ausschuss als stellvertretendes Mitglied vertreten. Gleichzeitig gehörte er dem Verwaltungsausschuss für den Unterstützungsfonds als ordentliches Mitglied an.

Herr Axel Martin, Coburg, verstorben

Am 28. Januar 2015 verstarb Herr Axel Martin im Alter von 61 Jahren.

Herr Dipl.- Ing. (FH) Axel Martin gehörte über viele Jahrzehnte dem Vorstand der Bauinnung Coburg als Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses und stellvertretender Obermeister an. Durch sein hohes Fachwissen und stete Hilfsbereitschaft hat

sich Herr Axel Martin hohe Verdienste in der Innungsarbeit erworben.

Wir werden Herrn Axel Martin stets ein ehrendes Gedenken bewahren. ■

Bieterstrategien im Vergaberecht

Um erfolgreich an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen zu können, muss man die Spielregeln kennen. Nur so verschafft sich der Bieter einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz.

Ziel des Praxisratgebers ist es, verschiedene Bieterstrategien vorzustellen und durch Beispiele und Tipps zur richtigen eigenen Strategie zu finden.

Dadurch soll ein schneller und einfacher Direkteinstieg in den Wettbewerb um öffentliche Aufträge ermöglicht und die Erfolgsquote bei öffentlichen Ausschreibungen verbessert werden.

Der Praxisratgeber zeigt dabei anschaulich und übersichtlich, wie man zielsicher Ausschreibungsunterlagen findet und analysiert, formale Fehler in Ausschreibungen vermeidet und durch die richtige Strategie seine eigene Position stärkt.

Checklisten rund um das Thema erfolgreiche Angebotserstellung runden den Praxisratgeber ab.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen Vergaberecht
- Die richtigen Ausschreibungen finden
- Analyse der Ausschreibungsunterlagen
- Bietergemeinschaften und Nachunternehmer
- Bieterfragen
- Rügen und Nachprüfungsverfahren
- Eignung
- Formale Ausschlusskriterien

Autor: Thomas Ferber
2015, 240 Seiten, 16,5 x 24,4 cm,
Buch (Softcover)
Preis: 49,- € inkl. MwSt.
ISBN 978-3-8462-0268-5

Bezugsquelle:

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Telefon 02 21 / 97668 - 343
Telefax 02 21 / 97668 - 397
hans.stender@bundesanzeiger.de
www.bundesanzeiger-verlag.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – DEZEMBER	2013	2014	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	139 246	137 898	- 1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	4 059 297	4 196 351	3,4
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	72 599	73 223	0,9
Gewerblicher und industrieller Bau	44 687	45 422	1,6
davon: Hochbau	26 763	26 828	0,2
Tiefbau	17 924	18 594	3,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	43 207	43 209	0,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 633	2 660	1,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 636	7 157	- 6,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	16 641	17 219	3,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	16 297	16 173	- 0,8
insgesamt	160 493	161 854	0,8
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	7 548 950	7 797 748	3,3
Gewerblicher und industrieller Bau	6 295 147	6 759 499	7,4
davon: Hochbau	4 366 814	4 676 863	7,1
Tiefbau	1 928 333	2 082 636	8,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	5 488 467	5 277 494	- 3,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	279 466	285 058	2,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 108 548	1 014 422	- 8,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 157 172	2 085 601	- 3,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 943 281	1 892 413	- 2,6
Baugewerblicher Umsatz	19 332 564	19 834 741	2,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU